VERORDNUNG (EWG) Nr. 2440/93 DER KOMMISSION

vom 2. September 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 mit Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 der Kommission (2) sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch festgelegt worden.

Die den mehrjährigen Maßnahmen zur Förderung des Absatzes vorausgehenden Investitionen setzen im ersten Anwendungsjahr eine erhebliche Mittelbindung voraus. Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird bei Vertragsabschluß ein Vorschuß gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 wird der zweite Unterabsatz durch folgenden Satz vervollständigt:

„1993 darf sich jedoch der genannte Vorschuß auf bis zu 50 % des betreffenden Höchstbetrags belaufen, wenn er vor dem 10. Oktober 1993 ausbezahlt wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. September 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.
(2) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 83.